

Anzahlung bei Vertragsabschluss

Alle definitiv aufgenommenen Lernenden haben nach Unterzeichnung des Lehrvertrags und vor Lehrbeginn eine Anzahlung von CHF 300.- zu leisten. Ohne die Anzahlung wird die Anmeldung annulliert. Nach erfolgtem Lehrbeginn wird die Anzahlung von der ersten Rechnung abgezogen. Wenn Lernende nach erfolgter Einzahlung ohne nachvollziehbaren Grund (Todesfall in der Familie, schwere Erkrankung usw.) dem Lehrbeginn fernbleiben, verfällt der vorausbezahlte Betrag.

Grundpauschalen für Verpflegung und Ausbildungsplatz

Die Verpflegung aller Lernenden in der GSH-internen Mensa ist obligatorisch, die Pauschale berechnet sich auf Basis der durchschnittlichen Anwesenheit je Lehrjahr. Während den Ferien, der praxisfreien Zeit und externen Schulbesuchen besteht kein Anspruch auf Verpflegung.

Für den Ausbildungsplatz wird eine Grundpauschale zur Nutzung der Infrastruktur verrechnet.

Die Pauschalen werden quartalsweise in Rechnung gestellt

Verpflegung (Zwischenmahlzeiten und Mittagessen)

Ohne Berufsschule	CHF 376.00 pro Monat
EFZ sowie EBA je Lehrjahr	CHF 305.00 pro Monat
Vorlehre	CHF 225.00 pro Monat

Ausbildungsplatz (Infrastruktur)

EFZ, EFZ verkürzt, EBA, Vorlehre je Lehrjahr	CHF 100.00 pro Monat
--	----------------------

Werkzeug und Lehrmittel

Kosten für Schulmaterial, Lehrmittel, Exkursionen, Kleinmaterial Diese Kosten werden direkt von den entsprechenden Berufsfachschulen in Rechnung gestellt.	nach Aufwand
Persönliches Werkzeug bei Lehrbeginn nach Aufwand	einmalig ca. CHF 200.00

GSH-Wohnen

Das Wohnen im Internat ist freiwillig. Die Verpflegung ist fester Bestandteil des Wohnens im Internat.

Interne	
Doppelzimmer (Mo-Fr) Interne	CHF 335.00 pro Monat
Einzelzimmer (Mo-Fr)	CHF 445.00 pro Monat
Nachtessen und Frühstück	CHF 130.00 pro Monat
Wochenendaufenthalt	CHF 40.00 pro WE
Wochenendaufenthalt bei Wochenenddienst	CHF 20.00 pro WE
Externe	
Übernachtung (ohne Verpflegung)	CHF 25.00 pro Nacht

Schulgeld

Lernende aus dem Kanton Bern **zahlen kein Schulgeld**. Für Lernende aus anderen Kantonen regelt die interkantonale Fachschulvereinbarung die Kostenübernahme. Beigetretenen Kantone übernehmen das Schulgeld.

Interessentinnen und Interessenten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern, haben vor Antritt der Lehre beim jeweiligen kantonalen Amt eine Kostengutsprache einzuholen. Bei Nichtübernahme des Schulgeldes durch den Kanton, ist der/die Auszubildende (bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigte) verpflichtet, eine eigene Kostengutsprache zu leisten. Die Kostengutsprache muss der GSH vor Abschluss des Lehrvertrags vorliegen.

Lohn

Wer an der GSH lernt, erhält keinen Lohn. Während des externen Praktikums (i.d.R. im 2. Lehrjahr) werden durch die Praktikumsbetriebe die üblichen Lehrlingslöhne ausbezahlt. Bei Praktikumsabbruch verfällt der Lohnanspruch.

Versicherung

Die GSH schliesst für die Lernenden während der Ausbildung eine Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung ab, welche die Heilungskosten versichert. In einer Zusatzversicherung sind bei Betriebsunfällen zudem Invalidität (Versicherungssumme CHF 100'000.-) und Todesfall (Versicherungssumme CHF 10'000.-) gedeckt. Die Unfallversicherung inklusive Zusatzversicherung bezahlt die GSH.

Stipendien

Informationen zu Stipendien geben die Wohnsitzgemeinden und die kantonalen Erziehungsdirektionen. Eine weitere Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung bietet der Ausbildungsbeitragsfonds der Stiftung der GSH, welcher in der Regel ab dem zweiten Lehrjahr auf Gesuch hin Stipendien oder Darlehen gewährt.

Externe Blockwochen

Spesen für externe Blockwochen (Reise, Verpflegung, Übernachtung) sind von der auszubildenden Person respektive der entsprechenden Erziehungsberechtigten zu tragen.

Die Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie werden jährlich überprüft und können auf ein neues Schuljahr angepasst werden.

Gültig ab 19.03.2026